

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten abschließlich. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur dann Vertragsgegenstand, wenn diese abweichenden Geschäftsbedingungen schriftlich von uns anerkannt und bestätigt wurden. Im Übrigen verpflichten uns abweichende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern nicht.
3. Kunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebot, Antragerstellung, Kostenvoranschlag

1. Unser Angebot ist bis zur Zuschlagserteilung durch uns freibleibend und unverbindlich, d. h., das Angebot wird erst durch die Bestellung des Kunden abgegeben.
2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. Wir sind an den Kostenvoranschlag für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe gebunden.
3. Das zur Verfügung gestellte Anlieferungsprotokoll für Oberflächenbeschichtung ist für jeden Auftrag vom Kunden auszufüllen und mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 3 Preise, Versand

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO, „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und Transport, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Verpackungen berechnen wir zu Selbstkosten.
2. Bei einem vereinbarten Versendungskauf sind sämtliche mit der Versendung bis zum vereinbarten Bestimmungsort anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen.
3. Die Gefahren des Transports trägt der Kunde. Die Ware wird von uns gegen Transportgefahren nur bei entsprechender Vereinbarung versichert. Das Be- und Entladen ist Sache des Kunden, auch bei Selbstabholung durch uns. Soweit unsere Mitarbeiter hierbei behilflich sind, handeln sie als Erfüllungsgehilfe des Kunden auf dessen Risiko.

§ 4 Liefer-/ Leistungszeit, Gefahrenübergang, Haftung

1. Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und setzen voraus, dass der Kunde seinen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (/z.B. Krieg, Feuer, Streik, Betriebsstörungen des Vorlieferanten oder bei uns, etc.) sowie unvorhersehbare, behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Solche Ereignisse begründen mangels Verschuldens keinen Verzug. Das Recht der Erbringung von Teilleistungen wird uns ausdrücklich zugestanden.
3. Sofern die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist unser Vertragspartner berechtigt, nach angemessener Fristverlängerung von weiteren drei Wochen, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits bis dahin erbrachten Teilleistungen sind zu vergüten.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Wir haften ferner, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, kann der Kunde Schadenersatz nur im Rahmen unserer Haftungsbeschränkungen (§10) verlangen.
7. Wir haften auch, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall kann der Kunde Schadenersatz nur im Rahmen unserer Haftungsbeschränkungen (§10) verlangen.

§ 5 Abnahmeverpflichtung

Der Kunde ist verpflichtet, das Werk abzunehmen. Die Abnahme erfolgt mit der vorbehaltslosen Übergabe an den Kunden bzw. wenn der Kunde nach Übergabe nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

§ 6 Untergründe/Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Die Ware muss generell für die Beschichtung geeignet, aufhängbar und hitzefest bis 220 Grad Celsius sein. Verformungen, die im Zusammenhang mit der Einbrenntemperatur von 180 bis 220 Grad C stehen, können wir nicht beeinflussen.
2. Wir übernehmen keine Haftung für bereits fremdbeschichtetes Material.
3. Der Kunde ist verpflichtet uns vor Abschluss des Vertrages davon zu unterrichten, wenn das beschichtete Material zukünftig starken Umwelteinflüssen (z.B. Einsatz Meeresgebiete oder Industriegebiete) ausgesetzt wird. Bei Einsatz der Bauteile im Seewasserbereich ist auch bei Aluminium ein gesonderter Korrosionsschutz erforderlich. Der Seewasserbereich gilt ab einer Entfernung von ca. 90 km von Küsten. Bitte informieren Sie uns darüber.
4. Der Kunde hat darauf zu achten, dass Ware, die nach der Beschichtung mit Folie oder Pappe verpackt wird, vor Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung zu schützen ist, da ansonsten die Qualität der Oberflächenoptik beeinträchtigt werden könnte.
5. Frisch feuerverzinkte Stahlbauteile sollten vor intensiver Feuchtigkeitseinwirkung und Kondensatbildung geschützt werden, da dies zur Weißrostbildung führt und wir hierfür keine Gewährleistung übernehmen können. Sollten erhöhte Korrosionsschutzanforderungen erforderlich sein, ist dieses bei der Angebotsanfrage spätestens jedoch bei Auftragserteilung (Anlieferungsprotokoll) schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Aufrechnung, Sicherheitsleistung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Gewährleistung

1. Unternehmer müssen uns, sofern nicht ohnehin § 377 HGB zur Anwendung kommt, Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
2. Sofern der Kunde uns beauftragt, bei der Pulverbeschichtung Metallicfarben (z.B. RAL 9007 oder DB Töne) zu verwenden, übernehmen wir keine Gewähr dafür, wenn an der Oberfläche Schattierungen entstehen. Die Metallic-Lackierungen fallen bei unterschiedlichen Herstellern trotz gleicher RAL Bezeichnung unterschiedlich aus.
3. Für die Beschichtung auf Aluminium kann bei Außenwitterung und in Feuchträumen keine Gewährleistung übernommen werden. Ebenso übernehmen wir für nachträgliche Arbeiten (Sägen, Kanten, Bohren, Schneiden etc.) an beschichteter Ware keine Haftung für den Oberflächenschutz.
4. Bei verzinkter Ware wird aufgrund des von uns nicht beeinflussbaren Untergrundes die Gewährleistung abgelehnt.
5. Insbesondere Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen können nicht als Reklamation anerkannt werden. Für Oberflächenstörungen durch Silikonmittel, Öl, Fett und Wasserrückstände wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
6. Wir übernehmen keine Haftung, sofern die Metalle starken Umwelteinflüssen (z.B. Einsatz im Meeresgebiet oder Industriegebiet) ausgesetzt werden, uns der Kunde hierauf vor Auftragserteilung nicht hinweist und es sodann zu Korrosionsschäden kommt.
7. Wir leisten für einen Mangel nach unserer Wahl zunächst nur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung.
8. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die erforderlichen Kosten zu tragen. Wir sind nicht verpflichtet, Mehrkosten zu übernehmen, die sich daraus ergeben, dass die bearbeitete Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Dinklage) verbracht wurde. Dazu gehören nicht nur die Transportkosten, sondern auch die Kosten des Ausbaus und des Einbaus. Maximal müssen wir Kosten bis zur Höhe des vereinbarten Werklohns tragen.
9. Sofern wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder sie für uns unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche kann der Kunde nur nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gem. § 10 statt der Leistung verlangen.
10. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

§ 9 Verjährung

Rechte des Kunden wegen Mängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes, ansonsten gilt die kurze Verjährungsfrist nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 10 Haftungsbeschränkungen, pauschalierter Schadenersatz

1. Ist der Kunde Unternehmer, sind Schadensersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Gegenüber Verbrauchern haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit.
3. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (§6) ist eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Pflichtverletzung nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden war.
4. In jedem Fall haften wir stets nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, auch für Pflichtverletzungen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn etc. sowie auf sonstige mittelbare Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit uns vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, sowie bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.
6. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, 5% des Nettorechnungsbetrages zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer als pauschalierter Schadenersatz vom Kunden zu verlangen, sofern wir keinen höheren Schaden im Einzelfall nachweisen; es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden nicht entstanden ist oder der tatsächliche Schaden niedriger als die Pauschale ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Unser Geschäftssitz (Dinklage) ist Erfüllungsort.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem unwirksamen möglichst nahe kommt.